

**144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

Nachdruck vom 10. 6. 1987

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxxx, mit dem Finanzierungsmaßnahmen für Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns getroffen, das ÖIAG-Anleihegesetz geändert und organisationsrechtliche Bestimmungen für vom 1. Verstaatlichungsgesetz betroffene Unternehmungen aufgehoben werden (ÖIAG-Finanzierungsgesetz 1987)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, der Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zu refundieren, welche die ÖIAG im Gesamtausmaß bis zu 20 600 Millionen Schilling mit Haftungen des Bundes gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, zum Zwecke der Zuführung von Darlehen oder Eigenkapital an in der Anlage zum ÖIAG-Gesetz, BGBl. Nr. 204/1986, angeführte Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie andere Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, aufnimmt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten, welche die ÖIAG zwischen 20. März 1986 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Haftung des Bundes gemäß dem ÖIAG-Anleihegesetz im Nominalwert von höchstens 12 300 Millionen Schilling, aber ohne Anwendung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 589/1983, aufgenommen hat, zu ersetzen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters ermächtigt, der ÖIAG die ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleisteten Ausgaben für Zinsen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten, welche die ÖIAG mit Haftung des Bundes auf Grund des ÖIAG-Anleihegesetzes, aber ohne Refundierungspflicht bzw. -ermächtigung des Bundes bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommen hat, zu ersetzen.

(4) Die Höhe der Refundierungen wird jährlich nach Anhörung der ÖIAG festgelegt. Dabei ist auf die wirtschaftliche Entwicklung der ÖIAG oder der Gesellschaften, die im Sinne der Abs. 1 und 2 besicherte Mittelzuführungen erhielten, Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Refundierungen des Bundes wird sich in dem Maße verringern, als sich die Ertragslage der ÖIAG oder der Gesellschaften, die im Sinne der Abs. 1 und 2 besicherte Mittelzuführungen erhielten, verbessert. Dividendeneinnahmen, welche die ÖIAG während der Laufzeit dieser Kreditoperationen von den in Abs. 1 zitierten Gesellschaften, die auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung finanzierte Eigenkapitalzuführungen erhalten, erzielt, sowie Einnahmen der ÖIAG für Zinsen und Tilgungen von Darlehen, welche die ÖIAG diesen Gesellschaften gewährt hat und für welche die Kapitalaufbringung auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung erfolgt, sind auf die Leistungen des Bundes jedenfalls anzurechnen.

(5) Für die jeweils im folgenden Halbjahr in Aussicht genommenen Zahlungen nach diesem Bundesgesetz ist die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

§ 2. Die Zuführung von Darlehen oder Eigenkapital an eine Gesellschaft darf, wenn eine Refundierung im Sinne des § 1 Abs. 1 in Anspruch genommen werden soll, von der ÖIAG nur erfolgen, wenn und insoweit die Eigenmittel dieser Gesellschaft nicht ausreichen,

- a) um zur Verbesserung der wirtschaftlichen Unternehmenslage notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen durchzuführen oder
- b) um Verluste zu bewältigen, und
- c) ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse an der Bewältigung dieser Probleme besteht.

§ 3. Die Mittelzuführungen nach diesem Bundesgesetz haben auf Grund eines Vertrages zwischen dem Bund und der ÖIAG zu erfolgen, in dem insbesondere die folgenden Regelungen vorzusehen sind:

- a) die Mittelzuführungen dürfen ausschließlich zu dem jeweils maßgeblichen Zweck im

Sinne des § 2 und damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen eingesetzt und müssen durch entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit unterstützt werden;

- b) durch entsprechende Auskunfts-, Offenlegungs- und Berichtspflichten und ein Einsichtsrecht ist die widmungsgemäße Verwendung der Mittelzuführungen sicherzustellen;
- c) daß die Mittelzuführungen gemäß § 1 Abs. 1 im Rahmen eines von der ÖIAG vorgelegten und vom Bund genehmigten Finanzkonzeptes erfolgen. Aus diesem Konzept müssen die Höhe und der Zeitplan der für die einzelnen Gesellschaften beabsichtigten Mittelzuführungen nach dem jeweiligen finanziellen Bedarf, aufbauend auf einem von den einzelnen Gesellschaften vorzulegenden, mindestens dreijährigen Unternehmenskonzept, ersichtlich sein, wobei insbesondere auf Mittelzuführungen für Forschung und Entwicklung, für Umweltschutz und für sonstige Investitionen Bedacht zu nehmen ist; in diesem Konzept haben die Gesellschaften auch Angaben über die Entwicklung der Personalkosten einschließlich der Sozialleistungen zu machen;
- d) daß die ÖIAG durch Richtlinien und Weisungen (§ 2 Abs. 1 des ÖIAG-Gesetzes) auch dafür Sorge zu tragen hat, daß von den Konzerngesellschaften dem Vertrag Rechnung getragen wird; die ÖIAG ist weiters zu verpflichten, die Mittelzuführungen gemäß § 1 Abs. 1 an die dadurch begünstigten Gesellschaften mit gleichgerichteten vertraglichen Verpflichtungen dieser Gesellschaften zu verbinden und diesen eine Erstattungspflicht bei widmungswidriger Verwendung der Mittelzuführungen aufzuerlegen;
- e) daß die jährlichen Refundierungen auf Grund eines von der ÖIAG vorzulegenden Finanzplanes und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten des Bundes erfolgen.

§ 4. Pläne für Kapitalmarkttransaktionen der ÖIAG sowie diese Maßnahmen selbst bedürfen der Genehmigung des Bundes.

§ 5. Alle Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns haben ihrerseits durch die Veräußerung von für den Unternehmensgegenstand nicht notwendigen Vermögensbestandteilen einen Beitrag zur Stärkung ihrer Liquidität sowie der Ertragslage des Konzerns zu erbringen. Darüber hat die ÖIAG vierteljährlich dem Bund zu berichten.

§ 6. Die nach § 3 lit. b zu vereinbarenden Berichte haben die in Art. II § 1 Abs. 2, letzter Satz, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 633/1982 und Art. II § 1 Abs. 2, letzter Satz, und Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 589/1983 vorgesehenen Berichtspflichten mit zu umfassen. In diesen Berichten hat die ÖIAG auch über die unter Ver-

wendung der im Sinne des § 1 besicherten Mittelzuführungen getätigten Maßnahmen und deren Beitrag zur Strukturverbesserung zu berichten. Weiters ist in ihnen auf die Übereinstimmung mit den in § 3 lit. c erwähnten Unternehmenskonzepten hinzuweisen; etwaige Abweichungen davon sind entsprechend zu erläutern.

§ 7. (1) Bei Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns, die Mittelzuführungen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder sonstige Zuführungen von Darlehen oder Eigenkapital durch den Eigentümer erhalten, sind in betrieblichen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen über Zusatzpensionen enthaltene Wertanpassungsklauseln bis zum 31. Dezember 1990 nicht anzuwenden.

(2) Soweit es die wirtschaftliche Lage dieser Gesellschaften erfordert, sind betriebliche Vereinbarungen über Zusatzpensionen durch Regelungen zu ersetzen, die die Ertragslage entsprechend berücksichtigende Zusatzpensionen vorzusehen haben.

## Artikel II

Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 295, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG-Anleihegesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 204/1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

- „b) gemäß § 1348 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Haftungen, die die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für im In- und Ausland durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) der in der Anlage zum ÖIAG-Gesetz, BGBl. Nr. 204/1986, angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie anderer Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, übernimmt.“

2. § 1 Abs. 2 lit. a und b haben zu lauten:

- „a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gemäß Abs. 1 lit. a und b 62 000 Millionen Schilling an Kapital und 62 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 2 500 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;“

3. § 1 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:

- „f) der Erlös aus Kreditoperationen, für welche gemäß Abs. 1 lit. b die Haftung übernommen wird, zur Durchführung von Investitionen

und Rationalisierungsmaßnahmen oder zur Durchführung von Anschlußfinanzierungen bis zum jeweils gleichen Kapitalbetrag für solche Kreditoperationen in den vom Abs. 1 lit. b umschriebenen Gesellschaften verwendet wird. Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit, das ist die Summe der Laufzeit der Kreditoperationen zur Durchführung von Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen und der Kreditoperationen zur Anschlußfinanzierung, darf die im Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigen.“

4. § 6 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) eine Prolongierung von Fälligkeiten von Verpflichtungen aus Kreditoperationen, zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung aus welchem Grund immer geboten ist,“

5. In allen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die Worte „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft“ jeweils durch „Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft“ zu ersetzen.

### Artikel III

(1) Das Bundesgesetz vom 1. Juni 1960 über die Rekonzernierung bei verstaatlichten Unternehmungen (Rekonzernierungsgesetz), BGBl. Nr. 112/1960, und das Bundesgesetz vom 11. Juli 1963 über organisatorische Maßnahmen im Bereich der verstaatlichten Unternehmungen (1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 208/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1963 werden aufgehoben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Das Bundesverfassungsgesetz vom 22. Oktober 1969 betreffend die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Angelegenheiten der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes, BGBl. Nr. 46/1970, in der Fassung des Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 539/1977, wird aufgehoben.

(3) § 3 des Bundesgesetzes über die Verstaatlichung von Unternehmungen, BGBl. Nr. 168/1946, wird aufgehoben.

### Artikel IV

(1) Das ÖIAG-Gesetz, BGBl. Nr. 204/1986, wird geändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Der zuständige Bundesminister hat dem Nationalrat jährlich nach Jahresabschluß einen Bericht über die Lage des ÖIAG-Konzerns vorzulegen, in dem auch über die Entwicklung der Organisationsstruktur und der Eigentumsverhältnisse an den Konzerngesellschaften zu berichten ist.“

2. § 6 und § 8 Abs. 2 treten außer Kraft.

(2) Die Verbindlichkeiten der ÖIAG, für die der Bundesminister für Finanzen zu Refundierungen ermächtigt ist, und die entsprechenden Refundierungsbeträge sind in der Bilanz der ÖIAG gesondert als Schulden und Vermögensgegenstände auszuweisen.

### Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des Art. I § 1 Abs. 1 bis 3, § 4 und des Art. II,
- b) hinsichtlich des Art. I § 1 Abs. 4, des § 2 und des § 3 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- c) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hinsichtlich des Art. I § 1 Abs. 5 und des Art. III Abs. 3,
- d) hinsichtlich des Art. I § 7 der Bundesminister für Justiz,
- e) hinsichtlich des Art. III Abs. 2 die Bundesregierung,
- f) im übrigen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

## VORBLATT

### Problem:

Die Unternehmungen des ÖIAG-Konzerns, insbesondere die der Eisen- und Stahlindustrie, sind von den anhaltenden internationalen Branchenkrisen schwer betroffen und mußten erhebliche Ertragseinbußen sowie in Verbindung damit eine Schmälerung der Eigenkapitalbasis hinnehmen. Diese Unternehmungen können daher die mit der Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen, insbesondere entsprechender Investitionen, verbundenen finanziellen Aufwendungen weiterhin nicht aus eigener Kraft tragen.

### Lösung:

Die zur Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen, insbesondere Investitionen, zur Abdeckung der bei einzelnen Gesellschaften eingetretenen Verluste und zur Eigenkapitalstärkung erforderlichen Mittel im Gesamtausmaß von 20 600 Millionen Schilling sollen von der ÖIAG aufgebracht und den Unternehmungen im Jahr 1987 und in späteren Jahren zugeführt werden. Des weiteren sollen von der ÖIAG in den vergangenen Jahren aufgenommene, den Unternehmungen zugeführte und noch nicht mit Refundierungspflicht ausgestattete Anleihen und Kredite der ÖIAG in die Refundierung eingebunden werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen der erforderlichen Kapitalmarkttransaktionen je nach Entwicklung der Ertragslage der ÖIAG aus dem Bundesbudget zu ersetzen. Dividenden-, Zinsen- und Tilgungseinnahmen der ÖIAG sollen auf die Refundierungen des Bundes angerechnet werden. Der Bund soll für Mittelaufnahmen der ÖIAG die Haftung gemäß dem ÖIAG-Anleihegesetz, dessen Haftungsrahmen gleichzeitig erhöht wird, übernehmen.

Die Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns haben ihrerseits durch die Veräußerung von für den Unternehmensgegenstand nicht notwendigen Vermögensbestandteilen und durch andere Eigenleistungen einen Beitrag zur Stärkung ihrer Liquidität sowie der Ertragslage des Konzerns zu erbringen. Dazu wird auch eine Aufhebung der gesetzlichen Veräußerungsverbote und -beschränkungen für die vom (1.) Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen und deren Nachfolgesellschaften notwendig sein.

### Alternative:

Ohne diese Finanzierungshilfe wäre der Fortbestand einiger Unternehmungen des ÖIAG-Konzerns gefährdet und seine strukturverbessernde Umgestaltung nicht möglich, was negative volkswirtschaftliche Folgen hätte. Eine dem vorliegenden Gesetzentwurf gleich wirksame Alternative ist nicht gegeben.

### Kosten:

Aus der Durchführung des Art. I kann dem Bund ein auf ca. zwei Jahrzehnte verteilter finanzieller Mehraufwand bis zur Höhe der Tilgung und Verzinsung der Fremdmittelaufnahmen von 20 600 Millionen Schilling sowie der Einbindung von bisher nur mit Bundeshaftung versehenen Kreditaufnahmen der ÖIAG in Refundierungsregelungen erwachsen. Die Höhe der Belastung des Bundes wird sich in dem Maß verringern, als sich die Ertragslage der Unternehmungen, die Mittelzuführungen erhalten, als auch der ÖIAG selbst, verbessert.

Ob aus einer Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß Art. II eine Inanspruchnahme des Bundes und damit Mehrkosten eintreten werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

In Anbetracht der angespannten Dienstpostensituation des Bundes werden Bemühungen zu setzen sein, mit dem gegenwärtig mit Belangen des ÖIAG-Konzerns befaßten Personal weiterhin das Auslangen zu finden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Unternehmungen des ÖIAG-Konzerns stellen einen wesentlichen, nicht wegzudenkenden Faktor der österreichischen Volkswirtschaft dar. Sie erarbeiteten im Jahre 1985 einen Bruttowert von rd. 131 Milliarden S und repräsentierten damit rd.  $\frac{1}{3}$  der gesamtösterreichischen Industrie. Von den österreichischen Exporten kommen rd.  $\frac{1}{3}$  aus Betrieben des ÖIAG-Konzerns. Trotz des in den vergangenen Jahren erfolgten Rückganges des Beschäftigtenstandes liegt der Anteil der ÖIAG-Unternehmen an den Industriebeschäftigten Österreichs bei knapp 18%. Die Investitionen in das Sachanlagevermögen des ÖIAG-Konzerns betragen in den Jahren 1981 bis 1985 rd. 35 Milliarden S. Neben diesen direkten Anteilsgrößen ist die hohe Bedeutung der ÖIAG-Unternehmungen für eine Vielzahl österreichischer Zulieferunternehmen festzuhalten. Im Jahre 1985 hat die Privatwirtschaft Zulieferaufträge von rd. 40 Milliarden S erfüllt, womit der geschätzte Beschäftigungseffekt aus der Inlandsnachfrage bei rd. 40 000 Beschäftigten liegen dürfte. Mehr als die Hälfte des Zukaufvolumens der großen verstaatlichten Unternehmen wurde im Inland placiert; 1986 waren rd. 64% der Investitionen des ÖIAG-Konzerns inlandswirksam.

Die Netto-Lohn- und Gehaltssumme der Unternehmungen des ÖIAG-Konzerns betrug 1985 rd. 21 Milliarden S, von der ebenfalls eine wesentliche Inlandsnachfrage indiziert wurde. Wesentlich ist auch die Funktion der Lehrlingsausbildungsstätten, in denen jährlich ca. 5 000 Lehrlinge ausgebildet werden.

Aus diesem Grund muß es das Ziel einer verantwortungsbewußten Politik des letztlichen Eigentümers dieser Unternehmungen, des Bundes, sein, auch weiterhin Möglichkeiten zur Umstrukturierung, Modernisierung, Investition und Innovation zu eröffnen. Damit soll die Grundlage auch für ein möglichst hohes Beschäftigungsniveau und das für die wirtschaftliche Zukunft Österreichs notwendige innovative Potential erhalten bleiben.

Mit dem am 4. April 1986 vom Nationalrat beschlossenen Gesetz über die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (BGBl.

Nr. 204/1986) wurde mit der Abschaffung des Parteienproporz im Bereich der verstaatlichten Industrie und der Einrichtung der ÖIAG als führendem Unternehmen eines international tätigen Konzerns eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Strukturverbesserung geschaffen. In den Unternehmungen des ÖIAG-Konzerns wurden inzwischen mit der Neubestellung der Aufsichtsräte und eines Großteils der Vorstände die personell notwendigen Änderungen vollzogen; Richtlinien zur Realisierung der gesetzlichen Konzernleitungsaufgabe durch die ÖIAG stehen vor dem Abschluß. Die Arbeiten an der Strukturänderung der einzelnen Konzernbereiche wurden aufgenommen und haben zum Teil bereits in konkreten Konzepten ein Zwischenergebnis gefunden (etwa für den Chemiebereich). Die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmungen des Grundstoffsektors der verstaatlichten Industrie — insbesondere jene des Stahlbereiches — ist weiterhin durch die immer noch bestehenden Strukturprobleme, verstärkt durch Branchenkrisen, gekennzeichnet. Preisrückgänge bei Stahlerzeugnissen und Preisverfall für Blei, Zink und Kupfer, aber auch für chemische und petrochemische Produkte, der starke Rückgang im Anlagenbau, zeigen, daß die betroffenen Unternehmungen immer noch äußerst anfällig gegen Marktschwankungen sind.

Insgesamt erreichte der ÖIAG-Konzern 1986 einen Gesamt-Produktionsumsatz (also ohne Vertriebsgesellschaften) von rd. 158 Milliarden S nach rd. 188 Milliarden S im Jahre 1985. Dies entspricht einem Rückgang von rd. 15%. Die Exporte des ÖIAG-Konzerns beliefen sich 1986 auf insgesamt 60,7 Milliarden S, was gegenüber 1985 einen Rückgang um 15% bedeutet. Der Auftragseingang verminderte sich um rd. 23%; der Auftragsstand ging um knapp 20% zurück.

Auf Grund der genannten Probleme sowie des weltweit bestehenden Konjunkturunbruchs im Bergbau- und Stahlbereich ist es notwendig, den von den angeführten-Problemen (noch) betroffenen Unternehmungen die zum Abschluß des Umstrukturierungsprozesses notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Mittelzuflüsse müssen auf Grund von Unternehmenskonzepten erfolgen, die vorzusehen haben, daß zur Erreichung der genann-

ten Ziele über das kommende Finanzierungspaket hinausgehend keine weiteren öffentlichen Mittel mehr erforderlich sein werden.

Diese Anforderungen bedingen die Gestaltung des organisatorischen Zusammenhaltes zwischen der ÖIAG und ihren Tochterunternehmen in der Art, daß eine effiziente Umsetzung der vorgelegten Planung und eine entsprechende Erfolgskontrolle sichergestellt sind; dazu wird die ÖIAG vor allem die ihr seit dem Inkrafttreten des ÖIAG-Gesetzes als Muttergesellschaft eines Konzerns möglichen Weisungs- und Richtlinienbefugnisse einsetzen können.

Entscheidend für den Erfolg der Umstrukturierung, die letztlich alle Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns in positive Bilanzergebnisse führen soll, ist einerseits eine entsprechende Finanzmittelplanung und andererseits eine laufende Kontrolle über den mit den zugeführten Mittel erreichten Erfolg. Wesentliche Aufgabe der ÖIAG als konzernleitendem Unternehmen ist die Prüfung und Koordination von Konzepten der einzelnen Gesellschaften. Aufgrund dieser Konzepte ist ein mehrjähriges Finanz- und Investitionskonzept zu erstellen. Dieses Finanzkonzept ist dem Bund nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Genehmigung vorzulegen, und der Bund wird die Möglichkeit haben, nach entsprechender Prüfung eine Genehmigung auch unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen. In einem Vertrag zwischen dem Bund und der ÖIAG werden das Verfahren für die Mittelzuführungen, die Kontrolle der Zuwendungen und die Refundierungen zu gestalten sein.

Im Finanzkonzept der ÖIAG soll auch eine möglichst weitgehende Angabe des Verwendungszweckes der vom Eigentümer der verstaatlichten Unternehmen, der ÖIAG, den Gesellschaften zugeführten Mittel erfolgen. Damit soll auch darauf hingewiesen werden, daß es dem österreichischen Staat als letzlichem Eigentümer der Unternehmungen des ÖIAG-Konzerns möglich sein muß, entsprechende Forschungen und Investitionen in Erwartung künftiger positiver Ergebnisse zu finanzieren. Entsprechende Finanzierungen sind im Grundstoffindustriebereich auch anderer Staaten üblich (vgl. etwa die Entscheidung Nr. 3484/85 der Kommission/EGKS zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften für die Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie, ABl. Nr. L 340/1 vom 18. Dezember 1985; die Entscheidung des US Court of International Trade „British Steel vs. US“, Op. 86/37 vom 31. März 1986; vgl. dazu Stadler, Die Beurteilung von staatlichen Beihilfen in der Rechtsprechung der USA, Recht der internationalen Wirtschaft, 1987, 210 ff.).

Mittelzuführungen der ÖIAG müssen mit Eigenleistungen der Unternehmungen Hand in Hand gehen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit von Eigenkapitalzuführungen an Konzernunternehmungen

wird die ÖIAG in allen Fällen auf Eigenbeiträgen der Unternehmungen durch Realisierung von Liquiditätsreserven und auf eine maßvolle Lohn-, Gehalts- und Sozialleistungsgestaltung zu bestehen haben, um auch in dieser Form den Gesamtfinanzierungsbedarf zu reduzieren. Hierzu gehört auch die Notwendigkeit, bei den betrieblichen Pensionsbeiträgen für alle zu begünstigten Unternehmungen zugehörigen Personen Einsparungen zu erzielen. Darüber hinaus wird die ÖIAG auch selbst einige ihrer sonstigen nicht direkt zum verstaatlichten Bereich gehörenden Beteiligungen abzugeben und andere Eigenleistungen durch die Abgabe von Aktien, etwa der ÖMV AG, zu erbringen haben. Die Entscheidung über die Abgabe von Anteilen und Beteiligungen an Unternehmungen wird jeweils im Einzelfall und im Einklang mit den Unternehmenskonzepten, nach Überlegungen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, zu treffen sein. Die historisch noch aus der Zeit des unmittelbaren Bundeseigentums an den vom (1.) Verstaatlichungsgesetz (BGBl. Nr. 168/1946) betroffenen Unternehmungen bestehenden gesetzlichen Veräußerungsverbote und -beschränkungen sollen in Art. III aufgehoben werden. Nicht berührt wird von diesen Aufhebungen das Bundesgesetz BGBl. Nr. 194/1965 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 379/1986.

Bei der Abwicklung der Mittelzuführungen soll gegenüber den Verfahren nach den bisherigen Finanzierungsgesetzen keine Änderung hinsichtlich der Tragung der Refundierungen durch den Bund eintreten — dh. die ÖIAG hat die Mittel für die Zuführungen auf dem in- und ausländischen Kapitalmarkt mit Bundeshaftung aufzunehmen, und der Bund wird zu Refundierungen von Zinsen und Tilgungszahlungen der ÖIAG ermächtigt, soweit diese von der ÖIAG nicht selbst getragen werden können. Eine Änderung ist allerdings hinsichtlich des zwischen dem Bund und der ÖIAG vor den Mittelzuführungen abzuwickelnden Verfahrens vorgesehen, die eine stärkere Bindung der ÖIAG und ihrer Konzernunternehmungen an die Zweckbestimmungen der Mittelzuführungen und ihre laufende Erfolgskontrolle ermöglichen soll (vgl. zu dieser Methode bereits das Bundesgesetz BGBl. Nr. 206/1982 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 484/1985): Durch einen zwischen dem Bund und der ÖIAG abzuschließenden Vertrag sollen die Bedingungen für die einzelnen Mittelzuführungen und für die laufende Erfolgskontrolle festgelegt werden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes stützt sich im wesentlichen auf Art. 17 B-VG, da es sich in weiten Bereichen um die Ausübung von Privatrechten des Bundes handelt; insoweit hoheitliche Regelungen getroffen werden, stützen sich diese Regelungen auf Art. 10 (2) Z 4 B-VG (Bundesfinanzen) sowie Art. 10 (1) Z 6 (Zivilrechtswesen).

**Besonderer Teil****Zu Art. I****Zu § 1**

Die hier vorgesehene Konzeption der bedingten Refundierung von Ausgaben der ÖIAG für Zinsen und Tilgungen von Krediten entspricht der der bisherigen Finanzierungsgesetze.

Die in Abs. 1 vorgesehene Summe leitet sich aus dem Finanzierungsmemorandum vom 26. Feber 1987 der ÖIAG ab, das auf Unternehmenskonzepte der verstaatlichten Tochterunternehmen zurückgeht und von den Organen der ÖIAG beschlossen wurde. Der in diesem Finanzierungsmemorandum angegebene Bedarf einzelner Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns wird zum Teil durch Eigenleistungen aufzubringen sein. Dem dadurch nicht zu befriedigenden Mittelbedarf der Eisen- und Stahlindustrie und des Bergbaus sollen die durch dieses Bundesgesetz bedeckten Mittelzuführungen dienen. Sollte sich die Ertragslage der Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns, die Mittelzuführungen erhielten, entscheidend verbessern, so soll eine entsprechende Minderung der Refundierungsverpflichtung des Bundes die Folge sein.

Die Ereignisse des Spätherbstes 1985 vor allem im Handelsbereich der VOEST-Alpine AG und die unerwarteten Tiefstnotierungen im Metallsektor verursachten einen Mittelbedarf vor allem bei VOEST-Alpine und BBU, der mit den noch aus dem Finanzierungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 589, verfügbaren Mitteln nicht gedeckt werden konnte. Zur Verhinderung schwerwiegender Nachteile dieser Unternehmungen und damit der gesamten Gruppe mußten von seiten der ÖIAG rasch Maßnahmen ergriffen werden, um den Eigenfinanzierungsbedarf zu decken. Zu diesem Zweck stand noch aus dem durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 204/1986 geänderten ÖIAG-Anleihegesetz ein Rahmen-zur Verfügung, in dem der Bund Haftung für Kreditoperationen der ÖIAG übernehmen konnte. Die ÖIAG hat in der Höhe von 12,3 Milliarden S Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite mit Bundeshaftung aufgenommen. Wegen der hohen damit verbundenen Zinsenbelastung kann nicht angenommen werden, daß die ÖIAG die erforderlichen Rückzahlungen zur Gänze aus eigenem tragen wird können, so daß ohne Ausstattung dieser Kreditmaßnahmen mit einer Refundierungsregelung eine Inanspruchnahme der Bundeshaftung erfolgen würde. Daher wird auch eine Übernahme dieser Beträge in Abs. 2 vorgesehen.

Die ÖIAG hat seit ihrer Errichtung im Jahr 1970 Eigenmittelzuführungen an Konzerngesellschaften in Höhe von rd. 4,4 Milliarden S vorgenommen, für die keine Refundierungsregelung zur Anwendung kam. Die Mittel stammten zum Teil aus Dividendeneinnahmen, zum Teil aus Kapitalmarkttransaktionen der ÖIAG. Der mit Bundeshaftung, aber bisher ohne Refundierungsregelung besicherte

Betrag der Verbindlichkeiten der ÖIAG beläuft sich derzeit auf rd. 2,1 Milliarden S. Da durch die in Aussicht genommenen Veräußerungen von Anteilsrechten insbesondere an der ÖMV AG durch die ÖIAG deren Dividendenerwartungen verringert werden, sieht Abs. 3 vor, den Bundesminister für Finanzen zur Refundierung von Zinsen auch für diese mit Bundeshaftung durchgeführten Kapitalmarkttransaktionen der ÖIAG zu ermächtigen.

Die in Abs. 4 vorgesehenen Bestimmungen folgen im wesentlichen den im Bundesgesetz BGBl. Nr. 589/1983 enthaltenen.

Abs. 5 sieht vor, daß die Anweisung der Refundierungszahlungen an die ÖIAG durch den Bund grundsätzlich erst nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung erfolgen darf. Die Bundesregierung ist — insoweit Refundierungszahlungen erfolgen sollen — jedenfalls zweimal jährlich zu befassen.

**Zu § 2**

§ 2 legt die Kriterien fest, unter denen die ÖIAG Mittel an ihre Tochtergesellschaften zuführen darf. Es wird verlangt, daß in der Gesellschaft eine finanzielle Notsituation besteht, sowie daß ein Weiterbestand dieser Gesellschaft bzw. ihrer Betriebsstätten in volkswirtschaftlichem Sinn gerechtfertigt ist.

**Zu § 3**

Durch diese Bestimmung wird grundsätzlich festgelegt, daß eine Mittelzuführung an die ÖIAG erst erfolgen darf, nachdem zwischen dem Bund als Träger von Privatreechten und der ÖIAG ein Vertrag abgeschlossen wurde. Welche Regelungen jedenfalls in diesem Vertrag enthalten sein müssen, ergibt sich aus der demonstrativen Aufzählung der lit. a bis d.

Im Vertrag ist gemäß lit. a vorzusehen, daß Mittelzuführungen nur zu dem im § 2 genannten Zweck erfolgen und von der ÖIAG nur für Aufwendungen verwendet werden dürfen, die mit dieser Bestimmung im Zusammenhang stehen; durch Auskunftspflichten an den Bund einerseits und Einsichtsrechte des Bundes andererseits (lit. b) ist eine Kontrolle über die widmungsgemäße Mittelverwendung sicherzustellen.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehend, ist in diesem Vertrag die ÖIAG zu verpflichten, ein langfristiges — die Unternehmensplanung beinhaltendes — Finanzkonzept, das vom Bund zu genehmigen ist, vorzulegen (lit. c).

Lit. d enthält die Verpflichtung der ÖIAG, die ihr als beherrschendem Unternehmen eines Konzerns nach dem ÖIAG-Gesetz gegebenen Mittel auch für die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen, um den Durchgriff auf die durch Mittelzuführungen

begünstigten Unternehmungen zu sichern und die Einhaltung der Zuführungsbedingungen wie der Feststellung der damit und in Verbindung mit anderen Maßnahmen erreichten Ergebnisse zu ermöglichen und notwendigenfalls entsprechende Anordnungen zu treffen.

Die lit. e sieht vor, daß zwischen ÖIAG und dem Bund — basierend auf dem langfristigen Finanzkonzept — jährlich ein Finanzplan abgestimmt wird, der die Höhe der jährlichen Mittelzufuhr vorsehen soll, die dann gemäß § 1 Abs. 5 festgelegt wird.

#### Zu § 4

Wegen des engen Zusammenhanges mit der Kreditpolitik des Bundes und der sich häufig ändernden Konditionen für Kredite wird für jede einzelne von diesem Bundesgesetz besicherte Kapitalmarkttransaktion wie auch nach den bisherigen Finanzierungsgesetzen eine Genehmigung des Bundes erforderlich sein.

#### Zu § 5

Die Gesellschaften des ÖIAG-Konzerns sollen Eigenleistungen durch die Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Vermögensbestandteilen (auch Beteiligungen) erbringen.

#### Zu § 6

Die bisherigen Finanzierungsgesetze enthielten eine Reihe von Berichtspflichten, die zweckmäßigerweise in einen einzigen jährlichen Bericht, der auch die Grundlage für die Entscheidung über die im folgenden Jahr vom Bund nach den einzelnen Finanzierungsgesetzen zu tragenden Refundierungspflichten bilden soll, zusammengefaßt werden sollen.

#### Zu § 7

Die in Betriebsvereinbarungen und, für ehemals leitende Angestellte, in einzelvertraglichen Vereinbarungen enthaltenen betrieblichen Pensionszuschüsse stellen für einzelne Unternehmen des ÖIAG-Konzerns eine große und jährlich zunehmende finanzielle Belastung dar: Im Jahresabschluß des größten Unternehmens des Konzerns zum 31. Dezember 1985 sind rd. 5,3 Milliarden S als Pensionsvorsorge enthalten; in der Gewinn- und Verlustrechnung dieses Unternehmens sind für 1985 an Lohn- und Gehaltszahlungen rd. 10,5 Milliarden S ausgewiesen, an Aufwendung für Altersversorgung rd. 1,1 Milliarden S (Auszahlungen und Rückstellungsdotierung). Soweit diese Unternehmen nun wiederum mit Haftung des Bundes und zu einem großen Teil wahrscheinlich letztlich aus dem Bundesbudget oder sonst durch Mittelzuführungen der ÖIAG Kapitalzuführungen erhalten, ohne die ihr Bestand (und damit auch die Fortführung der Pensionszuschüsse überhaupt) ernstlich

gefährdet wäre, scheint es gerechtfertigt, die in bestehenden Pensionsvereinbarungen enthaltenen Valorisierungs- und Kaufkraftanpassungsklauseln, die eine stetige Anpassung an Lohnniveau bzw. Kaufkraftänderung vorsehen, ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis Ende 1990 außer Kraft zu setzen. Die von den Unternehmungen im Zeitpunkt der ersten Kapitalzuführung nach diesem Bundesgesetz gezahlten Pensionszuschüsse werden zwar weiterhin gewährt, aber nicht erhöht.

Die hier vorgeschlagene Lösung des Abs. 1 soll sich unmittelbar auf alle Personen, denen gegenwärtig oder bis zum 31. Dezember 1990 Zusatzpensionen gewährt werden, auswirken und stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 (1) Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen); sie wurde gewählt, weil die erwähnten Vereinbarungen zwar Widerrufsklauseln für betriebliche Pensionszuschüsse bei „wirtschaftlicher Notlage des Unternehmens“ kennen, aber Unklarheit über die Anwendbarkeit dieser Klauseln oder damit im Zusammenhang stehender Stillhalteabkommen besteht. Eine Anwendung solcher vertraglicher Widerrufsvorbehalte hätte daher durch die Vielzahl der bestehenden Vereinbarungen über betriebliche Pensionszuschüsse Ungleichheiten zwischen den einzelnen berechtigten Personengruppen befürchten lassen. Direkte Eingriffe des Gesetzgebers in bestehende vertragliche Vereinbarungen sind nun verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie weder exzessiv sind noch unsachliche Differenzierungen enthalten (vgl. VfSlg. 8212/1977). Bei einer Regelung, die die bestehenden vertraglichen Zusatzpensionen unberührt läßt (deren vertraglicher Widerrufstatbestand etwa gegeben bleibt, wenn sich die Wirtschaftslage des Unternehmens so nachhaltig verschlechtert, daß dem Unternehmen eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann) und lediglich ihre Steigerungen befristet ausschließt, kann nun nicht von einer in den Kern der bestehenden Vertragsrechte eingreifenden Bestimmung gesprochen werden. Die Sachlichkeit der Regelung ist schließlich darin zu sehen, daß sie sich auf Unternehmungen beschränkt, bei denen der Bund letzlicher Eigentümer ist, und die durch finanzielle Zuwendungen sei es des Bundes, sei es der ÖIAG bestehen bleiben. In das bestehende Konzept der Selbstregulierung der Beziehungen zwischen den Angehörigen solcher Unternehmungen und diese Unternehmungen, die gegenüber anderen österreichischen Unternehmungen eine besonders in diesem Gesetz zum Ausdruck kommende Sonderstellung haben (vgl. zu solchen Sonderstellungen einzelner Wirtschaftsbereiche VfGH Erk. vom 15. März 1984 G 79/83), wird nur insoweit eingegriffen, als es die finanzpolitischen Notwendigkeiten einer möglichst geringen Belastung des Bundesbudgets verlangen. Durch die Befristung des Eingriffes auf jenen Zeitraum, bis zu dem die finanzielle Sanierung erwartet wird, wird wiederum sichergestellt, daß die Bestimmung während ihrer Anwendbarkeit dem Gleichheitssatz ent-



spricht (vgl. Rack/Wimmer, Das Gleichheitsrecht in Österreich, EuGRZ 1983, 604).

Abs. 2 enthält den Auftrag an die Unternehmensleitungen und an die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, in den Gesellschaften, auf die Abs. 1 Anwendung findet, jedenfalls bei Auslaufen bestehender befristeter Betriebsvereinbarungen im Hinblick auf die Höhe der betrieblichen Pensionzuschüsse diese durch solche zu ersetzen, die der bestehenden Notlage der Unternehmungen entspricht.

#### Zu Artikel II

Zu diesem Artikel sind in Analogie zu Artikel I und der bisher geübten Praxis (vgl. etwa Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 589/1983) entsprechende Änderungen des ÖIAG-Anleihegesetzes vorgesehen, wobei das Prinzip beibehalten werden soll, daß der Haftungsrahmen des Bundes höher ist als die Refundierungsverpflichtung.

#### Zu Artikel III

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Eigenleistungen durch Gesellschaften stellt sich auch die Frage der Veräußerung von Beteiligungen oder Tochtergesellschaften von verstaatlichten Unternehmen. Hiefür gibt es in der geltenden Rechtslage einige Bedingungen (vgl. insbesondere das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 46/1970 über die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates). Das Rekonzernierungsgesetz und das 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz enthalten gesetzliche Veräußerungsverbote, deren Aufrechterhaltung nicht gerechtfertigt erscheint, auch da sie durch die zwischenzeitig eingetretenen

Änderungen der Unternehmensstrukturen und der Gestaltung von Betriebsstätten große Anwendungsprobleme brächten. Rechtspolitisch wiederum ist das Abstellen auf die Anteilseignerschaft problematisch, da für die wirtschaftlich entscheidende Frage des tatsächlichen Erhalts der Substanz von Unternehmungen keine gesetzliche Vorkehrung getroffen ist und getroffen werden kann.

Eine Aufrechterhaltung der Veräußerungsverbote bzw. Zustimmungspflichten würde die Möglichkeiten der Veräußerungen von Unternehmungen bzw. des Eingehens von Beteiligungen wegen der damit verbunden zeitaufwendigen und nicht den geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechenden Verfahren erschweren, wenn nicht unmöglich machen.

#### Zu Artikel IV

Abs. 1 enthält die sich aus Art. III ergebenden Änderungen des ÖIAG-Gesetzes und sieht als Erweiterung der Pflicht des zuständigen Bundesministers vor, in den jährlichen „Lagebericht“ insbesondere auch auf die Veränderungen der Eigentumsstruktur einzugehen. Damit soll der Nationalrat über die Strukturänderung auch im Eigentumsbereich informiert werden.

Abs. 2 geht davon aus, daß die ÖIAG Refundierungsansprüche, die ihr gegen den Bund auf Grund der bisherigen Finanzierungsgesetze zustehen, in der Jahresbilanz aktiviert. Durch die hier vorgeschlagene Formulierung soll die bisher gewählte Bilanzierungsmethode der ÖIAG auch bei der in Vorbereitung befindlichen strukturellen Änderung der Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften fortgeführt werden können.